



Beschluss

Az. BK6-16-287-W

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Widerruf der Einstufung als aufkommende Technologie

der August Brötje GmbH, August-Brötje-Straße 17, 26180 Rastede gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Betroffene –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Faxel,
und den Beisitzer Jens Lück

am 09.08.2018 beschlossen:

1. Die am 03.05.2017 unter dem Aktenzeichen BK6-16-287 erfolgte Einstufung der Stromerzeugungsanlage des Typs „EcoGen WGS 20.1“ als aufkommende Technologie gemäß Art. 69 VO (EU) 2016/631 (RfG-VO) wird widerrufen.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 56 S. 1 EnWG, Art. 70 RfG-VO, Art. 6 VO (EG) 714/2009 (StromhandelsVO) i.V.m. § 49 VwVfG, die er Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Mit Beschluss vom 03.05.2017 hat die Beschlusskammer die Stromerzeugungsanlage der Betroffenen Typ „EcoGen WGS 20.1“ als aufkommende Technologie gemäß Art. 69 RfG-VO eingestuft. Hiermit hat die Beschlusskammer die Auflage verbunden, der Bundesnetzagentur gemäß Art. 70 Abs. 1 RfG-VO alle zwei Monate den neusten Stand der Verkäufe mitzuteilen.

Mit E-Mail vom 18.03.2018 hat die Betroffene mitgeteilt, dass sie in Zukunft keine weiteren Verkaufsmeldungen abgeben wird, da Vermarktung des EcoGen WGS 20.1 zum 01.02.2018 eingestellt wurde. Daraufhin hat die Beschlusskammer die Betroffene mit Schreiben vom 25.07.2018 über die Absicht informiert, die Einstufung als aufkommende Technologie zu widerrufen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit E-Mail vom 02.08.2018 hat die Betroffene sich mit einem Widerruf einverstanden erklärt.

3. Die Einstufung als aufkommende Technologie war zu widerrufen, da die Betroffene angekündigt hat, zukünftig keine Verkaufsmeldungen mehr an die Bundesnetzagentur zu senden, so dass der Widerrufsgrund des § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG vorliegt. Die Betroffene hat sich mit dem Widerruf einverstanden erklärt.

4. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer